

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker, den 22. April 1896.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 6. April 1886, betreffend die Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts, werden die als Anlage I zu derselben gegebenen Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, in dem § 19 Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) auf Grund des § 18 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 von uns, wie folgt, abgeändert:

Die Impfung wird der Regel nach an einem der Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpfungen an dem rechten, bei Wiederimpfungen an dem linken Arme. Jede Impfung muß mit mindestens vier feinsten Schnitten von 1 cm Länge oder ebenso vielen oberflächlichen Stichen ausgeführt werden.

Bei der Einführung dieser das Impfgeschäft erleichternden Bestimmungen unterlassen wir nicht darauf hinzuweisen, daß zur Erzielung eines genügenden Impfschutzes im § 20, wonach die Erstimpfung erst als erfolgreich gilt, wenn mindestens zwei Blättern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind, und in Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, sofort Antorevaccination oder nochmalige Impfung statzufinden hat, hinfort mit ganz besonderem Nachdruck seitens der Behörden gehalten werden muß.

Euer Hochwohlgebornen ersehen wir ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst anzuordnen.

Berlin, den 21. März 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gez. Bartsch.

Im Auftrage. gez. Haase.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Dr. von Witer, Hochwohlgebornen in Oppeln.

W. d. g. N. Nr. 1506 II.

Min. d. Inn. II Nr. 3839.

Diese für jeden Arzt, der Impfungen ausführt, geltenden Vorschriften bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 9. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. S. B.: Hüpeden.

Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§ 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 27. Juni 1887 wird 16. Juni 1895

hiermit Folgendes bestimmt:

- 1) Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.
- 2) Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung erteilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.
- 3) Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.
- 4) Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslotal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:
 - a. denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
 - b. aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.
- 5) Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.
- 6) Die Beamten der Zoll- und Steuer-, sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder unbenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im § 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Vorstehende vom Bundesrath unter dem 27. Februar dieses Jahres genehmigte Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben am 1. April dieses Jahres in Kraft treten und daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel forsorgen wollen, die in Ziffer 2 vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. des laufenden Monats einzureichen haben.

Als „Steuerbehörde“ im Sinne der Ziffern 2 und 5 der Bestimmungen ist das zuständige Hauptsteuer- oder Hauptzollamt anzusehen.

Breslau, den 11. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. J. B. Müller.

Aus den auf die Rundverfügung vom 26. Juni v. J. — M. d. g. A. M. 6312 — erstatteten Berichten haben wir

M. d. J. II 7191

ersehen, daß die polizeiliche Ueberwachung der sogenannten Ziehfinder in fast allen Landestheilen durch Polizeiverordnungen geregelt ist, die als Altersgrenze für die Ueberwachung den Abschluß des sechsten Lebensjahres festsetzen. Nach wiederholter Erwägung vermögen wir, in Uebereinstimmung mit der in der Mehrzahl der Berichte vertretenen Auffassung, ein Bedürfnis, die Altersgrenze weiter hinaufzusetzen, nicht anzuerkennen und bestimmen deshalb hiermit, daß es bei jenen Vorschriften zu verwenden hat.

Mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres pflegt der Schulbesuch zu beginnen und von diesem Zeitpunkt ab werden an Stelle der Polizei die Lehrer die Ueberwachung der Ziehfinder auszuüben haben. Ist das Kind körperlich oder geistig vermahrlot, so kann das den Lehrern bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben, und diese sind alsdann verpflichtet, sich die Abstellung des Uebelstandes angelegen sein zu lassen. Sollten sie hierzu nicht selbst im Stande sein, oder sollte ihre persönliche Einwirkung auf die Pflegeeltern zu keinem Erfolge führen, so haben sie die Vernachlässigung dem Vormunde, dem Waisensrath oder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit von dort aus Abhilfe geschafft werde. Uebrigens werden in der Regel Vormünder und Waisensräthe schon aus eigenem Antriebe den schulpflichtigen Ziehfindern erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und sie vor Vernachlässigungen wirksam zu schützen suchen.

Dagegen werden allerdings diejenigen Kinder einer weiteren unmittelbaren Fürsorge von Seiten der Polizei bedürfen, welche noch nach vollendetem sechsten Lebensjahre wegen körperlicher oder geistiger Mängel von Schulbesuche befreit sind und mithin, falls die polizeiliche Ueberwachung mit diesem Zeitpunkte aufhören sollte, dann einer behördlichen Aufsicht überhaupt entbehren würden.

Euer Hochwohlgeborenen eruchen wir daher ergebenst, die Polizeiverwaltungen Ihres Bezirks gefälligst anzuweisen, diesen Kindern ihre Aufmerksamkeit so lange zuzuwenden, bis durch die Aufnahme in die Schule oder durch anderweite Umstände die polizeiliche Ueberwachung entbehrlich wird.

Berlin, den 20. März 1896.

Der Minister, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. gez. Bartsch.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gez. Haase.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Ritter Hochwohlgeborenen Oppeln. M. d. g. A. M. 2947.

M. d. I. II. 2852.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß und Beachtung der Ortspolizeibehörden.

Groß-Strehlitz, den 16. April 1896.

In Nr. 5 der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 (Zust. M. Bl. S. 251) ist bestimmt, daß die Amtsanwälte, wenn eine Polizeibehörde in Folge eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegen eine ihrerseits erlassene polizeiliche Strafverfügung die Akten eingereicht hat, dieser Polizeibehörde nach Eintritt der Rechtskraft über den Ausfall der Sache Mittheilung zu machen haben. Ferner ist in der allgemeinen Verfügung vom 2. Juli 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (Zust. Min. Bl. S. 223) angeordnet, daß die Amtsanwälte nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils derjenigen Polizeibehörde, welche die dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangene Strafverfügung erlassen hatte, Abschrift der Urtheilsformel mitzutheilen haben.

Wie ich in Erfahrung gebracht, werden diese Vorschriften vielfach nicht mehr befolgt. Ich bringe dieselben daher hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß in der Regel die Mittheilung der Urtheilsformel genügen wird, daß aber in Fällen, in welchen die gerichtliche Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die Polizeibehörde in Bezug auf die fernere Handhabung des Strafverfügungsrechtes sein kann, ein kurzer Vermerk über die wesentlichen Gründe der Entscheidung hinzuzufügen ist.

Eure Hochwohlgeborenen wollen hiernach das Erforderliche verfügen, die Befolgung dieser Anordnung Seitens der Amtsanwälte überwachen und nach Jahresfrist berichten, ob sich dabei Unzuträglichkeiten, namentlich in Bezug auf zu große Vermehrung des Schreibwerks, herausgestellt haben.

Berlin, den 12. März 1896.

Der Justizminister. gez. Schönstedt.

An die königlichen Herren Oberstaatsanwälte — I. 1391. —

Vorstehenden Erlaß des Herrn Justiz-Ministers bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Groß-Strehlitz, den 14. April 1896.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß in die Rekrutirungs-Stammrollen (Muster 6 S. 215/217 der Wehrrordnung) von den mit der Aufstellung dieser Stammrollen betrauten Behörden nicht alle Vorstrafen der Militärpflichtigen aufgenommen worden sind, insbesondere dann nicht, wenn der betreffende Militärpflichtige nach der Bestrafung seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort gewechselt hatte. Erst nach der Einstellung der Militärpflichtigen in den Truppentheile hat es sich gelegentlich herausgestellt, daß Einzelne derselben Vorstrafen erlitten hatten, welche nicht in den Stammrollen vermerkt waren.

Mit Rücksicht darauf, daß es für die Truppentheile von Werth ist, über die Vorstrafen der zum Dienst Eingestellten

genau unterrichtet zu sein, mache ich die Herren Civilvorstehenden der Ersakommissionen auf die Beachtung der Anmerkung 1 zu Muster 6 (S. 215/217 der Behrordnung) ergebnis aufmerksam, wonach den mit der Aufstellung der Stammlisten betrauten Behörden nicht nur die Verpflichtung obliegt, in die Spalte „Bemerkungen“ alle Befragungen, soweit sie zu ihrer Kenntniz gelangen, einzutragen, sondern auch die weitere Pflicht, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nöthigen thatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebniz in der Stammliste zu vermerken. Ich ersuche ergebnis, die mit der Führung der Matrikulationsstammlisten betrauten Gemeindebehörden auf diese Bestimmung hinzuweisen und die Polizeibehörden zu beauftragen, falls eine Auskunft über die Vorstrafen eines Militärpflichtigen bei ihnen nachgelacht wird vor Ertheilung derselben nöthigenfalls durch Nachfrage bei der Registerbehörde des Geburtsortes des Militärpflichtigen die erforderlichen Feststellungen zu machen. Hierbei bemerke ich, daß in den von den Registerbehörden geführten Strafregistern alle Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen ver im § 361 Nr. 1—8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen enthalten sind mit Ausnahme der Verurtheilungen in den auf Privatklage verhandelten Sachen, in Forst- und Feldrügelachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen bestimmter militärischer Verbrechen und Vergehen (§ 2 der Bundesrathsverordnung vom 16. Juli 1882, Justiz-Ministerialblatt S. 207.)

Breslau, den 3. April 1896.

Der Ober-Präsident.

Vorstehende Verfügung bringe ich den Gemeindebehörden des Kreises zur Kenntniz und genauen Beachtung.
Groß-Strehlitz, den 18. April 1896.

Die auf dem Kreistage vom 9. April cr. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt:

1. Für den aus den Gemeinden Waldhäuser, Adamowitz und Meudorf, sowie aus den Gutsbezirken Adamowitz, Meudorf und dem Stadtwald Groß-Strehlitz bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Lehrer Sternikel zu Adamowitz zum Schiedsmann und der Amtssecretair Stahr zu Schloß Groß-Strehlitz zum Schiedsmann-Stellvertreter durch Zuzuf gewählt.
2. Der Lehrer Joachimsky zu Jarischau wurde zum Schiedsmann für den aus den Gemeinden Schironowitz v. N., v. P., Rogorischky, Balzarowitz, Warmuntowitz und Jarischau, sowie aus den Gutsbezirken Schironowitz v. N., Groschowitz, Rogorischky, Balzarowitz, Warmuntowitz und Jarischau bestehenden Schiedsmannsbezirk durch Zuzuf gewählt.
3. Für den aus den Gemeinden Groß-Stanisich, Carnerau, Heine, Klein-Stanisich und Mitschline, sowie aus dem Gutsbezirk Klein-Stanisich bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Lehrer Przybilla zu Klein-Stanisich zum Schiedsmann durch Zuzuf gewählt.
4. Der Gasthausbesitzer Daniel Kluge zu Ottmuth wurde für den aus den Gemeinden Ottmuth, Chorulla, Oberwanz und Karlubitz, sowie aus dem Gutsbezirk Karlubitz bestehenden Schiedsmannsbezirk zum Schiedsmann durch Zuzuf gewählt.
5. Für den aus den Gemeinden Niedersowiz und Kaltwasser, sowie aus den Gutsbezirken Niedersowiz, Soy et Lalof und Kaltwasser bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Lehrer Luchs zu Kaltwasser zum Schiedsmann durch Zuzuf gewählt.
6. Der Lehrer Struzj zu Zyrowa wurde zum Schiedsmann und der Kaufmann Wawrzinnel zu Zyrowa zum Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden Zyrowa und Dleschka, sowie aus den Gutsbezirken Dleschka und Jeschona bestehenden Schiedsmannsbezirk durch Zuzuf gewählt.
7. Für den aus den Gemeinden Kzienzowiesch, Kraffowa, Frei-Bogetei Leschniz und Foremba, sowie aus den Gutsbezirken Kraffowa und Frei-Bogetei Leschniz bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Lehrer Byczek zu Kzienzowiesch zum Schiedsmann durch Zuzuf gewählt.
8. Der Lehrer Struzyna zu Kadlubitz wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden Wyffoka und Kadlubitz sowie aus dem Gutsbezirk Wyffoka bestehenden Schiedsmannsbezirk durch Zuzuf gewählt.
9. Für den aus den Gemeinden und Gutsbezirken Dschiel und Kadlubitz bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Mühlenbesitzer Wende zu Dschiel zum Schiedsmann durch Zuzuf gewählt.
10. Der Lehrer Gorgel zu Keltisch wurde zum Schiedsmann für den aus den Gemeinden Keltisch und Borowian sowie aus dem Gutsbezirk Keltisch bestehenden Schiedsmannsbezirk durch Zuzuf gewählt.
11. Für den aus den Gemeinden Gonschiorowitz und Petersgrätz sowie aus dem Gutsbezirk Gonschiorowitz bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Mühlenbesitzer Wendla zu Gonschiorowitz zum Schiedsmannstellvertreter durch Zuzuf gewählt.
12. Der Lehrer Przykrent zu Nosmierka wurde zum Schiedsmann für den aus der Gemeinde und aus dem Gutsbezirk Nosmierka bestehenden Schiedsmannsbezirk durch Zuzuf gewählt.
13. An Stelle des aus dem hiesigen Kreise verzoogenen Generaldirectors v. Woyzky wurde der Rittergutsbesitzer Wönisch auf Frei-Bogetei Leschniz zum Kreisverordneten durch Zuzuf gewählt.
14. Der Rittergutsbesitzer Guido Frenzel auf Keltisch wurde an Stelle des aus dem hiesigen Kreise verzoogenen Amtsvorstehers Louis Frenzel zum Mitgliede der Commission zur Musterung der Mobilmachungspferde im Musterungsbezirk Zawadzki durch Zuzuf gewählt.
15. Zu Vertrauensmännern zu den bei den Amtsgerichten in Groß-Strehlitz, Ujest, Leschniz und Krappitz zusammentretenden Ausschüssen für das Jahr 1896 in Gemäßheit des § 40 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 35 des Ausführungsgesetzes zu denselben wurden durch Zuzuf gewählt und zwar für das

Amtsgericht Groß-Strehlitz

Bürgermeister Gundrum zu Groß-Strehlitz, Forsttrath Gutt zu Eichhorst, Amtsvorsteher-Stellvertreter Primer zu Stubendorf, Rittergutsbesitzer Wadelung auf Sacrau, Amtsvorsteherstellvertreter Czernowski zu Schloß Gr.-Strehlitz, Wirtschaftsinspektor Sirsch zu Stalinow, Rentmeister Beck zu Wottnig.

Amtsgericht Ujest

Bürgermeister Tschamer zu Ujest, Städtältester Henkel zu Ujest, Beigeordneter Franz Foralla zu Ujest, Ritter-

gutspächter Bieler zu Salesche, Domainenpächter Knaps zu Jarischau, Gemeindevorsteher Matuschek zu Kaltwasser, Wirthschaftsinspector Bauer zu Kaltwasser.

Amtsgericht Leschnitz

Graf Bethusy-Duc auf Deschowitz, Bürgermeister Thielmann zu Leschnitz, Apotheker Fiebig zu Leschnitz, Rittergutsbesitzer Bönnich auf Frei-Vogtei-Leschnitz, Fabrikdirector Wächter zu Roswadze, Wirthschafts-Direktor Schwarz zu Wyssola, Oberförster Gabriel zu Zyrowa.

Amtsgericht Krappitz

Rittergutsbesitzer Neil auf Chorulla, Amtsvorsteher, königlicher Oekonomierath Lüderßen zu Gogolin, Gemeindevorsteher Jdechlit zu Gogolin.

16. Der Schaffer Johann Burghard zu Sucholohna wurde zum Beisitzer, der Scheuermärter Franz Mauth zu Emilienhof zum I. Stellvertreter und der Hofverwalter Valentin Gabor zu Groß-Borwerk zum II. Stellvertreter für die nächsten vier Jahre für das auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Gesetzes betreffend die Abgrenzung und Organisation der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften vom 20. Mai 1887 für den Kreis Groß-Strehlitz errichtete Schiedsgericht, nachdem die Wahlperiode des bisherigen Beisitzers und seiner Stellvertreter am 1. April d. J. abgelaufen war, durch Juroren wieder begm. neugewählt.

17. In die Commission zur Revision der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnung pro 1895/6 wurden der Kreisdeputirte und Rittergutsbesitzer Madelung auf Sacrau und der Fabrikbesitzer Louis Prantel zu Groß-Strehlitz durch Juroren gewählt.

18. In die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Keltisch wurde der Rittergutsbesitzer Guido Frenzel auf Keltisch aufgenommen.

19. Nachdem die Rechnungsrevisions-Commission über den Revisionsbefund der Kreis-Kommunal-Kasse pro 1893/4 Bericht erstattet hatte, beschließt der Kreistag, dem Rechnungsleger Entlastung zu ertheilen und die Rechnung

in Einnahme auf	166,304,23 Mark
in Ausgabe auf	143,878,48 „
und im Bestande auf	<u>22,425,75 Mark</u>

festzusetzen.

Die Beschlüsse ad 1 bis einschl. 19 wurden einstimmig gefaßt.

20. Der Kreistag beschließt mit allen gegen 1 Stimme auf den Antrag des Kreis Ausschusses, die Zuführung des Bestandes von 174,38 Mark des aus Kreismitteln gebildeten aber nicht vollständig verwendeten Kosmivertaler Wegebaufonds an den Kreiswegebaufonds zu genehmigen.

21. Der Kreistag beschließt einstimmig auf den Antrag des Kreis Ausschusses, der Tochter des verstorbenen Kreiswegebauinspectors Thun hiersebst eine jeder Zeit widererstützte Jahresunterstützung von 300 Mark aus Kreismitteln zu gewähren.

22. Der Kreistag beschließt einstimmig auf den Antrag des Kreis Ausschusses, zur Begründung einer Heilanstalt für unbemittelte Lungenkranke in Oberschlesien einen einmaligen Kreisbeitrag von 300 Mark zu gewähren.

23. Auf den Antrag des Kreis Ausschusses beschließt der Kreistag einstimmig, einen Beitrag von 100 Mark aus Kreismitteln zur Prämiiung normaler Dingerstätten zu gewähren.

24. Der Kreistag beschließt auf den Antrag des Kreis Ausschusses einstimmig, zur Ausbildung von Desinfectoren einen Beitrag von 150 Mark aus Kreismitteln zu gewähren.

25. Zunächst wurde der von dem Kreis Ausschusse entworfene Kreis Haushaltsplan pro 1896/7 und der Verwaltungsbericht pro 1895 zur allgemeinen Besprechung gestellt.

In derselben beantragte der Bürgermeister Gundrum die auf Seite 14 des Verwaltungsberichts enthaltene Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Kreisfonds für die Folge dahin zu ergänzen, daß in derselben der Bestand am Beginn des Etatsjahres, die einzelnen den Fonds im Laufe des Jahres zufließenden Einnahmen, sowie die im Laufe des Jahres geleisteten Ausgaben und der Bestand am Schlusse des Etatsjahres aufgenommen werde.

Ferner beantragte derselbe den Bestand des Kreis haushaltsfonds mit 1698,56 Ml. im laufenden Etatsjahre der Kreis kommunal-Kasse als außerordentliche Einnahme zu überweisen.

Auch stellte derselbe dem Kreis Ausschusse die Kündigung und Rückzahlung des bei dem Kreiswaldfonds vom Kreise aufgenommenen Darlehens zur Erwägung anheim.

Demnachst wurde in die Spezialberatung des Haushaltesats pro 1896/7 eingetreten.

Sämmtliche Ausgabe- und Einnahme-Titel desselben wurden einstimmig angenommen und der Kreis haushaltssetat demnachst in Einnahme und Ausgabe auf 151,600 Mark festgesetzt.

Nach Erledigung der Tagesordnung beschließt der Kreistag auf den Vorschlag des Vorsitzenden, den letzten und die beiden Kreisdeputirten zu ermächtigen, dem Fürsten zu hohenlohe-Dehringen, Herzog von Ujest zur Vollendung seines achtzigsten Lebensjahres am 27. Mai d. J. die Glückwünsche des Kreistages darzubringen.

Groß-Strehlitz, den 9. April 1896.

Der Fleischermeister Carl Kleemann zu Groß-Stein beabsichtigt auf seinem Grundstück Hyp. Nr. 68 eine Schlachtküste zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und 18, der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präclausivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonntabend den 9. Mai ex. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hieselbst anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.
Groß-Strehly, den 14. April 1896.

Die Kaufmannsrau Pauline Tischbierke zu Salesche beabsichtigt auf ihrem Grundstück Grundbuch Nr. 5 eine Schlachtplätze zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und 18. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

Freitag den 9. Mai ev. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hieselbst anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehly, den 14. April 1896.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Melde- und Steuerrollen des Jahrganges 1877 unter genauer Beachtung des § 46 1 bis 6 der Behrordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und mit den Geburtslisten, Sterbeurkunden bezw. Belegsheften bis zum 20. Mai d. Js. einzureichen.

Die erforderlichen Formulare sind in meinem Amte gegen Zahlung des bekannten Betrages abzuholen.

Um etwaige Hinterziehungen von der Militärpflicht vorzubeugen, ist eine Vergleichung der pfarrentlichen und zwar sowohl der katholischen wie der evangelischen Taufregister mit den standesamtlichen Nachweisungen vorzunehmen, die etwa in den Kirchenbüchern mehr enthaltenen Geburtsfälle aufzuklären und ev. zur nachträglichen Beurkundung zu bringen.

Groß-Strehly, den 16. April 1896.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises geht per Couvert je ein Auszug aus der Betriebssteuerliste mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen zu, die mitfolgenden Betriebssteuer-Veranlagungsschreiben an die Adressaten zu behändigen und die gehörig bescheinigte Zustellungsurkunde innerhalb 3 Tagen an mein Amt einzureichen.

Die Betriebssteuer ist binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Steuerzuzschrift von den Pflichtigen in einer Summe zu entrichten und sind die eingezogenen Beträge am Schlusse des Vierteljahres an die hiesige Kreis-Communalkasse abzuführen.

Groß-Strehly, den 14. April 1896.

Die nachgenannten Gemeinde- und Gutsvorstände werden hiernit an die **sofortige** Einreichung der Regiebau-Nachweisungen bezw. Negativberichte pro I. Vierteljahr Januar — März 1896 erinnert.

Gemeinden: Adamowitz, Boritsch, Bresina, Chorulla, Gonschiorowitz, Grabow, Groß-Pluschnitz, Groß-Stein, Himmelwitz, Karlubitz, Klein-Stein, Kroschnitz, Krienzowisch, Leschnitz Freiwogtei, Liebenhain, Malnie, Mischline, Mokrlozna, Oberwitz, Otmütz, Petersgrätz, Poremba, Posnowitz, Rosmiertlo, Schedlitz, Schenkwitz, Schminschow, Schironowitz v. P., Schironowitz v. A., Sprentschütz, Stubendorf, Sucho-Daniez und Tschammer-Elguth.

Gutsbezirke: Blottitz, Boritsch, Dollna, Gonschiorowitz, Grabow, Greboschowitz, Groß-Stein, Himmelwitz, Jarischau, Kadlub, Kaltwasser, Klein-Stein, Klutschau, Leschnitz Freiwogtei, Rogowischütz, Oberwitz, Otschiel, Otmütz, Posnowitz, Scharnowitz, Schedlitz, Sprentschütz, Stubendorf, Sucho-Daniez, Tschammer-Elguth und Wierchlesche.

Groß-Strehly, den 21. April 1896.

Bestellt der Hänsler Josef Ciomperk zu Kadlub zum Ortsvergeber für die Gemeinde Kadlub.

Groß-Strehly, den 17. April 1896.

K 2177.

Der Königliche Landrath.

von Alten.

In der am 24. Januar d. J. in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegium vom 6. August 1855 bewirkten Verloosung der Groß-Strehly'ser Kreisobligationen zum Zweck der weiteren Amortisation sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

lit. a über 1500 Mark Nr. 32. 44.

lit. b über 500 Mark Nr. 77. 107. 138. 155. 187. 198. 249. 251. 342. 344. 358. 424. 434. 436. 471. 476. 483. 694. 738. 816. 817.

lit. c über 150 Mark Nr. 273. 277. 280. 292. 328. 331. 333. 502. 527. 530. 556. 557. 583. 637. 641. 688.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen und der zugehörigen Zinscoupons vom 1. Januar 1897 ab in der Kreiscommunal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Januar 1897 hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf. Für die etwa fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Groß-Strehly, den 17. April 1896.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schod Eier												
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Linfen	Kar- toffeln	Hen																
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.															
Groß-Strehlig, am 15. April 1896	Höchster	15	—	12	—	13	75	12	—	16	50	18	—	25	—	3	25	6	—	24	—	2	40	2	—	
	Niedrigster	14	25	11	—	11	75	10	40	14	50	16	—	75	—	24	—	3	—	5	50	21	—	2	20	1
Ujest, am 17. April 1896	Höchster	15	—	12	50	12	50	11	50	—	—	—	—	—	—	3	50	5	—	24	—	2	50	2	50	
	Niedrigster	14	80	12	—	12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	50	22	—	2	30	2	25	
Lejónig, am 14. April 1896	Höchster	15	—	13	—	12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	—	—	—	2	—	2	40	
	Niedrigster	14	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—	2	50	7	—	—	—	1	80	2	20	

— W e z e i g e r . —

Rixdorfer Limoleum
anerkannt bestes Fabrikat in allen
Qualitäten und Breiten
zu Original-Fabrikpreisen.

D. Creutzberger,

Ring, part. & I. Etage.

Erstes und ältestes Modewaarengeschäft am Plage (gegr. 1842).

Empfehle zur Frühjahr-Saison

Damen- und Mädchen-Confektion

in den neuesten und solidesten Formen

zu fabelhaft billigen aber festen Preisen.

Da Confections-Artikel bei Auswahlendungen der Entwerthung sehr ausgefeilt
sind, bitte ich die geehrte Damenwelt bei Einkäufen sich stets selbst nach meinen Geschäfts-
lokalitäten zu bemühen.

Besonders empfehlenswerth zur
Confection weiss. Crème
und schwarze Kleiderstoffe.

Oferire neben
meinem großen
Lager von

**Näh-
maschinen**
auch die bes-
nährteste

Waschmaschine

(Patent Ziegler) durch welche die Hälfte
Arbeit erparnt, und auch die Wäsche nicht
ruiniert wird für 42 Mark frei ins
Haus Ebenso habe sehr empfehlenswerthe
Wringmaschinen und **Mangel-
Maschinen** stets auf Lager.

Hochachtungsvoll

V. Kucharezyk
Sucholohna bei Groß-Strehlig.

Bekanntmachung.

Er. Durchlaucht der Fürst Hugo zu Hohenlohe-Dehringen auf Slaventitz
vertreten durch den Rechts-Anwalt Jaltin in Groß-Strehlig, hat das Aufgebot der
angeblich geiltigen Antheile der Marianna verehelichten Vogel aus Kaltwasser von 15
Thlr. und des Thomas Kotyrba von 50 Thlr. an der auf N. Nr. 2 Karolinenhof
in Abtheilung III Nr. 2 ursprünglich in Höhe von 130 Thlr. unverzinslich haftenden,
jezt noch zum Betrage von 118 Thlr. bestehenden Kaufgelderhypothek beantragt.

Die eingetragenen Gläubiger Marianna verehelichte Vogel und Thomas
Kotyrba bezw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert ihre Rechte und Ansprüche
auf die Antheile an der Post spätestens im Aufgebotstermin

am 31. Juli 1896 Vormittags 10 Uhr

anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Antheile ausgeschlossen und
die Antheile selbst im Grundbuch gelöscht werden.

Ujest, den 15. April 1896.

Königliches Amtsgericht.
Goguel.

Harmonikas

Musikinstrumente wie Violinen,
Cellos, Zithern, Gitarren, Trom-
meln etc. Holz- und Blechblas-
instrumente, Saiten jed. Art. mech.
Musikwerke liefert unter Garantie
bestens und billigt die Musik-
instrumenten- u. Saitenfabrik

Curt Schuster & Otto, Märktekirchen i. S.
Telegr.-Adr.: „Hohent.“

Haupt-Vertriebs-ort nach Franco! — Umsonst gestanzt
Director, daher billigster Bezug.

Bekanntmachung.

- In den nächsten Tagen werden in der Nähe der Fürstlichen Försterei **Mosiken**
bei Sandowitz größere Mengen Aeste verbrannt werden.
- Von Seiten der Fürstlichen Revierverwaltung werden in den Försterbezirken
Mosiken und Bierchlesche

vergiftete Fleischstücke

zwecks Vertilgung von Raubjagz ausgelegt werden.

Zawadzki, den 13. April 1896.

Der Amts-Vorsteher.

Geschäfts-Gröpfung.

Seit dem 4. d. Mts. eröffnere ich am hiesigen Orte am Ringe im früher S. Schenk'schen Lokale ein

Spezial-Geschäft

für Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche.

Auf Wunsch Anfertigung nach Maß unter Garantie für guten Sitz und saubere Ausführung. Außerdem unterhalte ich ein reichhaltiges Lager aller

Posamentier-, Kurz- und Weißwaaren.

Eleg. Neuheiten von Knöpfen, Besätzen, Spitzen, Bändern, Handschuhe
in Zwirn, Seide und Glacé.

Sonnen- u. Regenschirme. — Grösste Auswahl von Herren- u. Knaben-Hüten.

Sämtliche Bedarfsartikel für Herren- und Damen-Schneiderei.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, mir durch strengste Reellität, billigste Preise und aufmerksame Bedienung das Vertrauen des mich beehrenden Publikums zu erwerben und zu erhalten und bitte um gütige Unterstützung meines Unternehmens.

Hochachtungsvoll

A. Brandt, Gr.-Strehlitz.

Ring, im früher S. Schenk'schen Lokale.



Officiere anerkannt
als die allerbeste
Original-
Ring'schiffchen
Phoenix-
schnellnähmaschine
mit hebendem Schiffchen

für 100 Mark.

Die weltberühmte hocharmige
Köhlermaschine für 75 Mark
5 Jahre Garantie.

V. Kucharczyk,

Sucholohna b. Groß-Strehlitz.

Maschinenhandlung u. Reparaturwerkstatt.

Die dem Schaffer Duda und seiner
Chefrau Marianna am 15. April d. Js.
zugefügte Verleumdung nehme ich zurück
und leiste hiernit Wбите.

Dollna, den 20. April 1896.

Franz Nowak,
Hofstecher.

Großer Anlauf!	Herren-Anzüge! Jungen-Anzüge!	kleiner Hutten!
Tuch-, Manufacturwaaren- u.		
J. Rosenthal, Gross-Strehlitz		
Ring 20.		
Leinen-Geschäft.		
Beste Arbeit!	Knaben-Anzüge! Kinder-Anzüge!	Beste Arbeit!



Sämmtliche Neuheiten
in größter Auswahl
für Frühjahr und
Sommer 1896
offerirt allerbilligt
Fedor Wittner,
Damenputz u. Weißwaaren.

I Träger, alte Eisenbahnschienen,
Portland-Cement,
Prima Dachpappen,
Steinkohlen-Theer,

Ziegeln und Flachwerke, Deckenrohr, Drahtnägel und
geschmiedete Nägel, Thür- und Fensterbeschläge,
sowie sämtliche zum Bau erforderlichen Artikel empfiecht billigt

Groß-Strehlitz. **A. P. Seibert.**

Chilispeter, Knochenmehl, Super-
phosphat, Kainit u. Thomasmehl,
offeriren unter Gehaltsgarantie billigt

Groß-Strehlitz. **E. G. F. Schreier's Erben.**

Hierzu eine Beilage.



Haus- und Dampföfen.
Bei Beginn der Bauaison empfehle ich mich zur Uebernahme und Vertheilung
aller in mein Fach zugehörigen Arbeiten, besonders
Bauwerkstätten, Säunen, Gittern, Balkons u. c.
unter Zuzicherung solidester Arbeit bei billigen Preisen. **Praktiker** in allen
Mischweiten und Stärken (eigener Fabrication).

Am geneigten Zuspruch bittend zeichne ergebenst
Paul Jost.



Meine transportablen
Chamotte-Stubenöfen,
transportable
Berliner Kochherd-
Maschinen
in weiß und blau
stehen bei Herrn
S. Nothmann, King

und in meiner Werkstatt zur
gefalligen Besichtigung.
Lager von verschiedenen **Kacheln**:
Porzellans, Altdeutsche- und
Beguß-Kacheln
einfarbig und mehrfarbig.

F. Bonk, Ofensetzmeister
Groß-Strehlitz, Malapanerstr.



Neu- und Umsetzen
von aller Art
Oefen,
sowie Reparaturen
werden prompt und
billig ausgeführt.

Beilage

zu Stück 16 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 22. April 1896.

Empfehle nachstehende Biere in Fässern und Flaschen

Rybniker Lagerbier

(Prima Tafelbier)

Rybniker Bock-Ale

von Herrmann Müller Rybnik,

Weinstockbier

von H. Hein Breslau

Haaselagerbier (hell u. dunkel)

Münchener Löwenbräu (hochfein)

(in Gebinden von 10 Litern ab)

Culmbacher Exportbier

(vielseitig präpariert)

Deutscher Porter,

Engl. Porter, | von Barday

„ **Wale-Ale** | Perkins & C. Loudon

(Blutarmen und schwächlichen Personen sehr zu empfehlen.)

Gräher Gesundheitsbier

von C. Baenisch, Gräß

Selter v. Dr. Stuve & Soltman
Breslau.

Beimere gleichzeitig, daß die Biere bei mir mit größter Sorgfältigkeit abgezogen werden, so daß ich für deren Güte und Echtheit jede Garantie zu übernehmen im Stande bin.

Dochachtungsvoll

J. A. Goldmann

Bahnhofswirth in Groß-Strehlitz.



Löwenwarter & Co.

(Commandit-Gesellschaft)

zu Köln a. Rhein.

Lieferanten zahlreicher Apotheken sowie städtischer und städtischer Krankenanstalten, öffentl.

COGNAC

Von vielen Aerzten als Stärkungsmittel empfohlen.

* * * zu M. 2.— pr. Fl.
* * * „ 2.50 „ „
* * * „ 3.— „ „
* * * „ 3.50 „ „
No Analyse des
veraid Chemikera
lautet: Der
Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten
französischen Cognacs und ist derselbe vom chemischen Standpunkte aus als rein zu betrachten.



Alleinige Niederlage (Verkauf
in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Flaschen) für Groß-Strehlitz
bei Herrn

F. Freyhöfer.

Modellhüte

sowie reizende Copien in elegantester Ausführung.
Billigste Preise.

Sonnenschirme

in billigster wie elegantester Ausführung in jeder beliebigen Preislage.
Patentirte Neuheit

Poröse Macco-Wäsche.

Alleinverkauf für Kreis Groß-Strehlitz
Max Pese, Ring.

Herren- und Knaben-Garderobe
vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.

Sämmtliche Neuheiten
von

Damen- u. Mädchen-Confection
Reizende Kragen, Jaquettes, Kapes u.
in höchst kleidamen Formen
in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen.

W. Epstein, Gross-Strehlitz
Special-Geschäft für Herren, Damen- und Kinder-Garderobe,
Hüte, Wäsche, Schulwaren etc.

Maßbestellungen
auf Herren- und Knaben-Anzüge werden unter Leitung
bewährter Kräfte unter Garantie des guten Sitzes
elegant und chic ausgeführt.

Damen- und Kinder-Wäsche.
Herren-Oberhemden, Serviteurs, Kragen,
Manchetten, Cravatten.

Mortein ist das beste

Vertilgungsmittel für alle Insekten: Fliegen, Motten, Schwaben, Krusen, Wanzen, Flöhe, Vogelmilben, Ameisen, Blattläuse u. Käulich in geschlossenen Packeten und Schachteln zu allen Preisen (1 Morteinspritze 15 Pf.) in Groß-Strehlitz bei **Franz Kempfky, Carl Hein, F. B. Klose, L. Berg, L. Wils, Fr. Kollender, Zac. Heinze, J. Bodhnef.**

A. Godurek, Ratibor, Fabrik chem. techn. Artikel.

Spec.: Mortein, Kohlenanzünder, Glanzstärke, Linte, Wachs, Ledersett, Seisenpulver, Wascherystall, Putzomade, Putzpulver, Korken.

Hüte und Stiefel für Damen, Herren und Kinder, hergestelt aus den besten Stoffmaterialien. Reichhaltige Auswahl trotz Preisbilligkeit nachten Preisen. Reparaturen binnen 24 Stunden.

Einlegungs-Anzüge vom Lager und nach Maß gefertigt. Schirme u. Mädchen-Kragen und Jaquettes; garantiert gute Stoffe, vorzüglicher Sitz, billige Preise. Güte, Mätsche, Stiefel, und

Sofort zu sprechen.

Sonnabend, den 25. d. Mts. bin ich in Schönwald's

Schrammen,
praktischer Schmirgel (Zippeln).

Marine-Gold-Remontoirs

reich gravirt, garantirt haltbar f. Damen
oder Herren, 3 Doekel *à* 15.—



Remont. Nick. *à* 6.—
Silb. 600/1000
Gold. *à* 10.— Rom.
Silb. 800/1000 Gold. f.
Dam. *à* 11.— Spir.
Drems 16 St. *à* 16.50,
mit 30 St. f. Chlton
Syst. Glashütte *à* 20.
Wecker, Ankergang
lonch. *à* 270. Bogral.
1 Tag Gelb- u. Schlags-
werk *à* 8.50. Rosinat.
10 Tl. Gelb- u. Schlags-
werk *à* 12.—. Dustr.
Preiskr. ab. Uhren,
Ketten, Wecker, Re-
gulatoren, Gold- u. Silberwaren bis zum
feinst. Genre gratis u. franko. Nicht Pas-
sendes wird ungenutzt od. der Betrag
zurückverlangt. Eug. Karucker, Uhren-
fabrik, Konstanz, Bezirk
349.

2 Jahre Garantie!

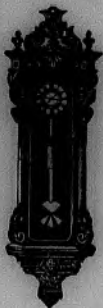
Franz Christophs

Fußboden-Glanz-Lack

sofort trocknend und geruchslos,
von Jedermann leicht anwendbar.

Allein ächt: Groß-Strehlitz
Bruno Tuschka.

Billiger als jede Concurrrenz!



Empfehle in größter Auswahl

**Regulatoren, Wanduhren,
Weckeruhren, Taschenuhren,
Brillen, Penneze.**

Nur 1a Qualität unter mehrjähriger Garantie.

Reparaturen

aufs Billigste und auf Wunsch umgehend.

A. Nikolaus,

Groß-Strehlitz.

Uhrmacher u. Goldarbeiter.

Centauris-Corset

Gef. geschützt durch D. R. G. M. Nr. 50780.

Anerkannt bestes und praktischstes Corset der Neuzeit.

Das „Centauris-Corset“ ist mit einer eigenartigen Corsettschleife aus feinstem Material versehen, welche durch **auswechselbare Schussstäbe** verstärkt wird. Das lästige Austrennen gebrochener und Einnähen neuer Schließen wird dadurch vermieden.

Vorzüglicher Schnitt, große Dauerhaftigkeit u. Eleganz.

Alleinige Niederlage in Groß-Strehlitz bei

Max Pesse, Ring.

Modell = Hütte und Copien in reichhaltiger Auswahl.

Der Einzelverkauf auf der Herzoglichen Brett-
mühle Gr. Schirakowik findet
an jedem Freitag statt.



Edel-Cognac



2 Stern Originalflasche Mark 3.—

3 Stern Originalflasche Mark 4.—

Niederlage bei E. G. F. Schreier's Erben, Groß-Strehlitz.

Gothaer Lebensversicherungsbank

(älteste und größte deutsche Lebensversicherungsanstalt)

Versicherungsbestand am 1. Juni 1895: **680 1/2 Millionen Mark.**

Ausgezählte Versicherungssummen seit 1829: **273 1/2** „

Vertreter in Groß-Strehlitz Johannes Kempky sen.